

Beilage 29.

Hoher Landtag!

Das Gesetz über „die Einhebung eines Landeszuschlages zur staatlichen Weinsteuer und einer selbständigen Landesauflage auf den dieser Weinsteuer nicht unterliegenden Wein, Weinmost und Weinmaische“ läuft mit 31. Dezember 1912 ab.

Da das Land die Erträgnisse dieser Landesauflage dringend bedarf, so stellt der Landesauschuß den

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen :

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend die Verlängerung des Gesetzes vom 1. Juli 1908, L. G. Bl. Nr. 34, des Gesetzes vom 28. Dezember 1909, 19. Dezember 1910 und 16. Dezember 1911 betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur staatlichen Weinsteuer und einer selbständigen Landesauflage auf den dieser Weinsteuer nicht unterliegenden Wein, Weinmost und Weinmaische auf ein Jahr wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, am 26. September 1912.

Der Vorarlberger Landesauschuß:

Stz, Referent.

Beilage 29 A.

Gesetz vom . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

mit Ausschluß der politischen Gemeinde Mittelberg, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 1. Juli 1908, L. G. Bl. Nr. 34, beziehungsweise des Gesetzes vom 28. Dezember 1909, L. G. Bl. Nr. 166, des Gesetzes vom 19. Dezember 1910, L. G. Bl. Nr. 104 und des Gesetzes vom 16. Dezember 1911, L. G. Bl. Nr. 161, bezüglich Einhebung eines Landeszuschlages zur staatlichen Weinsteuer und einer selbständigen Landesauflage auf den dieser Weinsteuer nicht unterliegenden Wein, Weinmost und Weinmaische.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 1. Juli 1908, L. G. Bl. Nr. 34, sowie des Gesetzes vom 28. Dezember 1909, L. G. Bl. Nr. 166, des Gesetzes vom 19. Dezember 1910, L. G. Bl. Nr. 104 und des Gesetzes vom 16. Dezember 1911, L. G. Bl. Nr. 161 über die Einhebung eines Landeszuschlages zur staatlichen Weinsteuer und einer selbständigen Landesauflage auf den dieser Weinsteuer nicht unterliegenden Wein, Weinmost und Weinmaische wird vom 1. Jänner 1913 bis 31. Dezember 1913 verlängert.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister betraut.